

LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Ta 44/13

8 Ca 223/12

(Arbeitsgericht Würzburg)

Datum: 15.05.2013

Rechtsvorschriften: §§ 62 ArbGG, 788, 888, 891 ZPO

Leitsatz:

Aufhebung des Zwangsmittelbeschlusses nach erfolgter einstweiliger Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Beschluss:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 10.01.2013, Az.: 8 Ca 223/12, aufgehoben.
2. Der Antrag des Klägers vom 15.11.2012 wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens erster Instanz zu tragen und der Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
4. Der Streitwert des Verfahrens wird auf EUR 10.000,-- festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Erstgericht hat mit Endurteil vom 13.09.2012 festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigungen der Beklagten vom 03.02.2012 und 07.05.2012 nicht aufgelöst worden ist, und die Beklagte verurteilt, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsrechtsstreits unverändert als Leiter Qualitätsmanagement weiter

- 2 -

zu beschäftigen.

Hiergegen hat die Beklagte beim Landesarbeitsgericht Nürnberg Berufung eingelegt, Az.: 8 Sa 53/13. Das Berufungsverfahren ist derzeit noch nicht beendet.

Auf Antrag des Klägers hat das Erstgericht mit Beschluss vom 10.01.2013 zur Erzwingung der Weiterbeschäftigungspflicht gegen die Beklagte ein Zwangsgeld und ersatzweise Zwangshaft festgesetzt.

Die Beklagte hat gegen den ihr am 15.01.2013 zugestellten Beschluss mit Telefax vom 29.01.2013 sofortige Beschwerde eingelegt. Sie stützt diese u.a. auf die neuerliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom 29.10.2012 zum 30.04.2013 unter gleichzeitiger sofortiger Freistellung des Klägers.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 21.02.2013 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Beschwerdegericht vorgelegt.

In dem Berufungsverfahren hat das Berufungsgericht auf Antrag der Beklagten mit Beschluss vom 02.05.2013 die Zwangsvollstreckung aus dem Weiterbeschäftigungstitel bis zur Verkündung der Berufungsentscheidung einstweilig eingestellt. Dies im Hinblick auf die Folgekündigung zum 30.04.2013.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der angegriffenen Entscheidung und die Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde der Beklagten ist zulässig.
Sie ist statthaft, §§ 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 793 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 78 Satz 1 ArbGG, 569 ZPO.

2. Die Beschwerde ist sachlich begründet.

Sie führt zur Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses, denn infolge der Entscheidung des Berufungsgerichts vom 02.05.2013 in dem Verfahren 8 Sa 53/13 findet die Zwangsvollstreckung aus dem Weiterbeschäftigungstitel vom 13.09.2012 nicht länger statt.

Wenn nach Erlass des Zwangsmittelbeschlusses der ihm zugrunde liegende Vollstreckungstitel aufgehoben oder in dem noch laufenden Rechtsmittelverfahren die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet wird, ist der Zwangsmittelbeschluss aufzuheben (vgl. Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 888 ZPO Rdz. 14).

Ist nämlich ein Vollstreckungstitel aufgehoben, abgeändert oder die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet worden, kann aus ihm nicht mehr vollstreckt werden (so LAG Rheinland-Pfalz vom 27.11.2007 – 10 Ta 263/07 – zitiert in Juris).

3. Die Beklagte hat die Kosten des Vollstreckungsverfahrens erster Instanz zu tragen, § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Hierbei hat es sich noch um notwendige Kosten, wie aus dem angegriffenen Beschluss vom 10.01.2013 und der Nichtabhilfeentscheidung vom 21.02.2013 zu entnehmen werden kann.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Kläger gem. §§ 891, 91 Abs. 1 ZPO zur Last, da der Ausgangsbeschluss aufgrund nachträglich eingetretener Umstände aufzuheben war.

4. Als Gegenstandswert für das Vollstreckungsverfahren ist ein Bruttomonatsgehalt in Ansatz zu bringen

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Nürnberg, den 15. Mai 2013

Der Vorsitzende:

Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht